

Auch gegenüber der Bourgeoisie faßte Lenin die zweite Möglichkeit ins Auge — die der Zusammenarbeit, des Kompromisses, auf der Basis der Anerkennung der Sowjetmacht durch die Kapitalisten, die den Widerstand aufgegeben haben:

„Durchdenkt man diese konkreten Bedingungen, dann wird es klar, daß wir jetzt die Methoden der rücksichtslosen Abrechnung mit den kulturell rückständigen Kapitalisten, die sich auf keinerlei ‚Staatskapitalismus‘ einlassen, die von einem Kompromiß nichts wissen wollen, die fortfahren, die Maßnahmen der Sowjetmacht durch Spekulation, Korruption der armen Bevölkerung usw. zu durchkreuzen, mit den Methoden des Kompromisses oder des Auskaufs gegenüber den kulturell hochstehenden Kapitalisten verbinden können und müssen, der Kapitalisten, die zum ‚Staatskapitalismus‘ bereit sind, die fähig sind, ihn durchzuführen, die dem Proletariat nützlich sind als kluge und erfahrene Organisatoren der größten Betriebe, die wirklich Dutzende Millionen Menschen mit Produkten versorgen.“<sup>12</sup>

In der Arbeit „Über die Naturalsteuer“, in der Lenin unmittelbar an die Gedanken der eben zitierten Arbeit anknüpfte und sich auf sie bezog, heißt es zur juristischen Seite der Angelegenheit:

„Nebenbei. Als geringfügiger Umstand, der aber dennoch von Bedeutung ist, muß hervorgehoben werden, daß es notwendig ist, die Behandlung der Frage nach der Bekämpfung der Spekulation prinzipiell zu ändern. Den ‚richtigen‘ Handel, der sich der Staatskontrolle nicht entzieht, müssen wir unterstützen; es ist für uns vorteilhaft, ihn zu entwickeln. Es ist aber unmöglich, die Spekulation vom ‚richtigen‘ Handel zu unterscheiden, wenn man Spekulation im politisch-ökonomischen Sinne auf faßt. Freiheit des Handels ist Kapitalismus, Kapitalismus ist Spekulation. Davor die Augen zu verschließen, wäre lächerlich.

Also was tun? Soll man die Spekulation als straffrei erklären? Nein. Alle Gesetze über Spekulation müssen geprüft und umgearbeitet werden, wobei jede Unterschlagung und jedes direkte oder indirekte, offene oder versteckte Umgehenderstaatlichen Kontrolle, Aufsicht, Registrierung unter Strafe gestellt (und faktisch dreifach strenger als bisher verfolgt) werden muß. Eben durch eine solche Behandlung der Frage... wird es uns gelingen, die in gewissem Maße unvermeidliche und für uns notwendige Entwicklung des Kapitalismus in das Fahrwasser des Staats kapitalismus zu leiten.“<sup>13 15</sup>

Ein wichtiges Mittel der Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit in der Arbeiterklasse und aller Werktätigen ist ihre Organisation in den Sowjets und den Sowjetorganen. Aus der Einheit der Aufgabenstellung des gesamten Sowjetapparats folgt, daß das auch für die Gerichte gilt.

Sehr tiefgründig, die letztlich ökonomischen Wurzeln der Einheit der Staatsgewalt aufdeckend, sprach dazu Lenin auf dem VII. Parteitag der KPR (B):

„Die Sowjetmacht ist ein Apparat — ein Apparat, der dazu dient, daß die Masse sofort zu lernen beginnt, den Staat zu verwalten und die Produktion im gesamt-nationalen Maßstab zu organisieren.

Wir müssen selbst Recht sprechen. Jeder einzelne Bürger muß am Gericht und an der Verwaltung des Landes teilnehmen. Und es ist wichtig für uns, jeden einzelnen Werktätigen zur Verwaltung des Staates heranzuziehen.“<sup>14</sup>

Auf dem VIII. Parteitag kehrte Lenin zu diesem Thema zurück:

„Den Apparat, der durch und durch bürokratisch, der ein bürgerlicher Unterdrückungsapparat war, der selbst in den freiesten bürgerlichen Republiken ein solcher bleibt — den haben wir bis auf den Grund zerstört. Nehmen wir z. B. das Gerichtswesen. Hier war die Auf-

gabe freilich leichter, hier brauchten wir keinen neuen Apparat zu schaffen, denn gestützt auf das revolutionäre Rechtsbewußtsein der werktätigen Klassen als Richter tätig sein — das kann jeder. Wir haben hier die Sache noch lange nicht zu Ende geführt, aber in einer ganzen Reihe von Gebieten haben wir die Gerichte zu dem gemacht, was sie sein müssen. Wir haben Organe geschaffen, an denen sich nicht-nur Männer, sondern auch Frauen, das rückständigste und unbeweglichste Element, ausnahmslos beteiligen können.“<sup>45</sup>

Die konkreten Bedingungen der revolutionären Umwälzung und die historische Entwicklung sind in der DDR anders, als sie in Sowjetrußland waren. Bei uns war und ist die Umgestaltung des Gerichtswesens keineswegs die leichteste staatsorganisatorische Aufgabe der sozialistischen Umwälzung; im Gegenteil: Gerade hier hat sich erwiesen, wie stark sich die bürgerliche Rechtsideologie noch halten kann. Der Kampf gegen sie ist eine erstrangige Aufgabe. Entscheidend muß für unsere Arbeit aber Lenins Methode des Herangehens an diese Frage sein. Das Gericht ist, ebenso wie die gesamte staatliche Leitung (und Lenin machte hier nicht den geringsten Unterschied), ein Mittel zur Heranziehung aller Werktätigen zur Arbeit „im gesamt-nationalen Maßstab“, zur Organisation der Selbsttätigkeit der Massen. Die Organisation der Schöffen, der Schöffenkollektive und Schöffenaktive war in der DDR ein Schritt auf diesem von Lenin gewiesenen Weg; die Durchführung der Richterwahlen bedeutet eine neue Etappe zur Verwirklichung dieser Aufgabe auf höherer Ebene.

Auf dieser Tatsache — daß das Gericht ein Werkzeug der werktätigen Klassen ist, mit dessen Hilfe sie unter der Führung der Partei ihre eigene Bewußtheit organisieren — beruht aber die breite und tiefgehende gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Gerichts.

Hier offenbart sich der Unterschied zwischen dem sozialistischen und dem bürgerlichen Gericht: Das bürgerliche Gericht ist ein Gericht zur Unterdrückung, ein Gericht gegen die werktätigen Massen; das sozialistische Gericht dagegen ist ein Gericht, das nur mit den Massen und durch sie wirksam wird. Das Urteil des sozialistischen Gerichts kann also nur wirksam sein, insofern es gesellschaftlich erzieherisch wirkt — sowohl im Sinne der Organisation der gesellschaftlichen Kräfte als auch im Sinne der Einwirkung auf den Täter von seiten des Kollektivs der Werktätigen, die insofern den im Gericht begonnenen Prozeß der Erziehung realisieren. Das gesamte Gerichtsverfahren — von der Einleitung der Ermittlung bis zur Vollstreckung des Urteils — stützt sich damit auf die unmittelbare Teilnahme und Unterstützung der Werktätigen. Mit der umfassenden Einbeziehung der Werktätigen in das gerichtliche Verfahren — Ausdruck der wachsenden moralisch-politischen Einheit des Volkes — aber entsteht auch die reale Möglichkeit der Beseitigung der Kriminalität überhaupt.

Diese Konzeption hatte Lenin bereits vor der Oktoberrevolution in seinem genialen Werk „Staat und Revolution“ entwickelt:

„Denn wenn alle gelernt haben werden, selbständig die gesellschaftliche Produktion zu leiten, und sie in der Tat leiten werden, selbständig die Rechnungslegung und die Kontrolle über die Müßiggänger, die Herrenhöhnchen, die Gauner und ähnliche Hüter der Tradition des Kapitalismus‘ verwirklichen werden, dann wird „die Umgehung dieser vom ganzen Volk durchgeführten Rechnungslegung und Kontrolle unvermeidlich so ungeheuer schwierig werden, eine so höchst seltene Ausnahme bilden und wahrscheinlich eine so rasche und ernsthafte Bestrafung nach sich ziehen (denn die bewaffneten Arbeiter sind Menschen des praktischen Lebens und keine sentimental Intelligenzler und werden kaum mit sich spaßen lassen), daß die Notwendigkeit zur Einhaltung der unkomplizierten Grundregeln für jedes Zu-

12 Lenin, Über „linke“ Kindereien und über Kleinbürgerlichkeit; Hede über die Naturalsteuer, Berlin 1957, S. 26 f.

13 Lenin, A. W., Bd. II, S. 853.

14 W. Lenin, Werke, Bd. 27, S. 110 f. (russ.); deutsch: Sämtliche Werke, Bd. XXII, Zürich 1934, S. 390 (die vorliegende Übersetzung stammt vom Verfasser).

15 Lenin, A. W., Berlin 1959, Bd. II, S. 522.